

II-13045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/18-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 24. März 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5927/AB

1994-03-24

zu 5977/J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablè und Genossen vom 24. Jänner 1994, Nr. 5977/J, betreffend Zusammenlegung des Zollamtes Nickelsdorf mit Ungarn, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Ausführungen in der Anfrage möchte ich folgendes bemerken:

Seit der Ostöffnung im Jahr 1989 wurden bisher auf ungarischem Gebiet bei den Straßengrenzübergängen Nickelsdorf, Pamhagen, Rechnitz und Eberau sowie auf österreichischem Gebiet in Pamhagen (Eisenbahnverkehr) gemeinsame Dienststellen eingerichtet. Noch im Jahr 1994 soll in Nickelsdorf eine gemeinsame Güterabfertigungsanlage auf österreichischem Gebiet in Betrieb gehen.

Zu 1 bis 4.:

Die österreichische Zollverwaltung hat eine lange Erfahrung mit Gemeinschaftszollämtern, auch auf ausländischem Staatsgebiet. Demnach bringt die Errichtung von Gemeinschaftszollämtern eine Reihe von Vorteilen wie beispielsweise die Verringerung der Wartezeiten im Reiseverkehr durch gemeinsame Kontrollen und die Beschleunigung der Zollabfertigung im Güterverkehr mit sich. Weiters ermöglichen Gemeinschaftszollämtern im allgemeinen einen geringeren Personaleinsatz und führen damit zu Einsparungen bei den Personalkosten.

Für die Einmietung in der gemeinsamen Reisendenabfertigungsanlage in Hegyeshalom wurde mit der ungarischen Zollverwaltung ein wirtschaftlich günstiger monatlicher Mietzins von rund 46.000,- S zusätzlich Betriebskosten und Umsatz-

- 2 -

steuer vereinbart. Der entsprechende Mietvertrag ist textlich mit den ungarischen Behörden akkordiert und wird demnächst unterzeichnet. Durch diese Anmietung erspart sich Österreich einen Zollamtsneubau mit einem geschätzten Kostenaufwand von mindestens 100 Millionen Schilling.

Da die dargestellten Vorteile nicht in jedem konkreten Einzelfall gegeben sein müssen, wird vor jeder Neuerrichtung eines Grenzzollamtes geprüft, welche Variante die vorteilhafteste ist.

Zu 5.:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist das Risiko im Fall einer politischen Krise bei einem im Nachbarstaat gelegenen Gemeinschaftszollamt nicht höher als bei einem auf österreichischem Staatsgebiet gelegenen. So mußten anlässlich der Jugoslawienkrise im Frühsommer 1991 sowohl auf österreichischem Gebiet gelegene Zollämter als auch die auf slowenischem Staatsgebiet eingesetzten Beamten des Zollamtes Karawankentunnel evakuiert werden.

Zu 6.:

Bei allen betroffenen Dienststellen wurden über die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl.Nr. 794/1992, Dienstunterrichte abgehalten.

Zu 7. und 8.:

Wie in allen anderen Grenzabfertigungsabkommen mit den Nachbarstaaten Österreichs findet sich auch in dem erwähnten Abkommen mit Ungarn der völkerrechtliche Grundsatz, daß im Bereich des Gebietsstaates dessen Angehörige nicht durch Hoheitsorgane des Nachbarstaates festgenommen werden dürfen. Die österreichischen Bediensteten sind jedoch nach Artikel 5 des Abkommens befugt, diese Personen der eigenen vorgeschobenen Grenzabfertigungsstelle oder, wenn eine solche nicht besteht, der Grenzabfertigungsstelle des Gebietsstaates zur schriftlichen Aufnahme des Sachverhaltes zwangsweise vorzuführen.

Österreichische Staatsangehörige sowie Angehörige von Drittstaaten können aber selbstverständlich auch auf ungarischem Gebiet festgenommen werden.

- 3 -

Zu 9.:

Sollte mit dieser Frage die Regelung des Artikels 7 des Abkommens mit Ungarn gemeint sein, möchte ich folgendes klarstellen:

Der Artikel 7, der die Reihenfolge des Ablaufes der Grenzabfertigungen regelt, stellt nicht darauf ab, auf welchem Staatsgebiet ein Zollamt liegt. Nach dem Abkommen ist es ohne weiteres zulässig, daß von der grundsätzlichen Reihenfolge, daß erst nach Abschluß der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates die Grenzabfertigung des Eingangsstaates vorgenommen wird, abgegangen werden kann. Sollte nun der Fall eintreten, daß eine österreichische Eingangsabfertigung von Personen vorgenommen wird, die noch nicht einer ungarischen Ausgangsabfertigung unterzogen worden sind, dann dürfen Festnahmen oder Beschlagnahmen erst nach Durchführung bzw. Beendigung der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates vorgenommen werden. Nur in diesem Fall haben die österreichischen Bediensteten die betreffenden Personen und Waren vorher den Bediensteten des Ausgangsstaates zuzuführen. Müssen die Bediensteten des Ausgangsstaates, in diesem Fall Ungarn, ihrerseits Festnahmen oder Beschlagnahmen vornehmen, so haben diese Amtshandlungen den Vorrang.

Da nicht auszuschließen ist, daß - wie die Anfrage zeigt - Mißverständnisse bestehen, werde ich veranlassen, daß die Bestimmungen über die Festnahme und Beschlagnahme neuerlich in Dienstunterrichten behandelt werden.

Zu 10.:

Das vom Nationalrat genehmigte Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr schränkt die österreichische Souveränität nicht ein. Die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erfordert die intensive Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten, die bei Gemeinschaftszollämtern sicherlich bestmöglich verwirklicht werden kann.

Beilage

ANFRAGE**BEILAGE**

- 1) Warum forcieren Sie die Verlagerung von österreichischen Zollämtern auf ausländisches Hoheitsgebiet?
- 2) Sind damit Kosteneinsparungen verbunden oder Mehrkosten?
- 3) Welchen Betrag muß Österreich für die Mitbenützung der Räumlichkeiten im Falle Nickelsdorf an Ungarn zahlen?
- 4) Finden Sie nicht, daß Zollämter auf österreichischen Hoheitsgebiet zu bevorzugen sind?
- 5) Sehen Sie im Falle einer politischen Krise kein Risiko bei zusammengelegten Zollämtern?
- 6) Wurden die österreichischen Zollwachebeamten geschult, wie sie bei der Amtsausübung auf ausländischem Hoheitsgebiet vorzugehen haben?

- 7) Wie müssen österr. Zollwachebeamte im Falle einer Festnahme auf ausländischem Hoheitsgebiet vorgehen?
- 8) Welche Gesetze sind dabei anzuwenden, insbesondere wenn es sich um ungarische Staatsbürger handelt?
- 9) Ist es richtig, daß, wie den Zollwachebeamten in Nickelsdorf mitgeteilt wurde, entsprechend dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und Ungarn vom 17.12.1992, bei der Festnahme der Verdächtige dem ungarischen Zöllner zuerst vorgeführt werden muß und erst dann, wenn die ungarischen Behörden die Festnahme befürworten, der österr. Beamte diese endgültig vollziehen darf?
- 10) Wenn ja, ist dies vereinbar mit der Souveränität Österreichs einerseits aber auch mit der effizienten Bekämpfung der Kriminalität andererseits?

Wien, den 24. Jänner 1994